

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 13.11.2009

Nr.: 25

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

531 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2009 1014

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

532 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009 1015

533 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 18.09.2007 1017

534 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 1018

535 1. Änderung der Gebührenordnung der Sporthalle Lostau 1019

536 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 1020

537 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Woltersdorf ... 1021

538 Friedhofssatzung der Gemeinde Körbelitz 1021

539 Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarthe 1027

540 Friedhofssatzung der Gemeinde Pietzpuhl 1033

2. Amtliche Bekanntmachungen

541 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kade 1039

542 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Elbe-Stremme-Fiener 1040

543 Bekanntmachung - Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 29. November 2009 für die Einheitsgemeinde Biederitz 1040

544 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Wahl der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Biederitz am 29.11.2009 1041

545 Bekanntmachung über die Gemeinderatswahl am 29. November 2009 für die Einheitsgemeinde Biederitz 1042

546 Bekanntmachung - Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 29. November 2009 für die Einheitsgemeinde Möser 1043

547 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Wahl der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Möser am 29.11.2009 1045

548 Bekanntmachung über die Gemeinderatswahl am 29. November 2009 für die Einheitsgemeinde Möser 1045

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

531

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Art. 1 § 2 NKHR LSA und §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 07.10.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes Nachträge gegenüber bisher	Gesamtbetrag des einschließlich der nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	588.000		104.105.000	104.693.000
die Ausgaben		23.800	114.904.600	114.880.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		2.855.000	20.513.100	17.658.100
die Ausgaben		2.855.000	20.513.100	17.658.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 387.600 EUR auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.150.000 EUR um 3.340.200 EUR erhöht und damit auf 8.490.200 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 10.11.2009

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 65 LKO LSA i. V. m. § 160 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 30.10.2009 unter dem Aktenzeichen 305.4.2-10402-09-JL-NT2 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird abgesehen.
2. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 571.400 EUR des in § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 8.490.200 EUR eingegangen werden dürfen.
3. Die Genehmigung der Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 49,25% der Umlagegrundlagen wird gleich lautend meiner Verfügung vom 25.05.2009 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 160 Gemeindeordnung LSA vom 16.11.2009 bis 24.11.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 10.11.2009

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

532

Stadt Gommern

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009

1. 2. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen (GO LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. September 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	355.500	0	11.787.400	12.142.900
in der Ausgabe	355.500	0	11.787.400	12.142.900
b) im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	1.710.800	0	5.778.000	7.488.800
in der Ausgabe	1.710.800	0	5.778.000	7.488.800

Mit dem 2. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	0	4.781	1.539.329	1.534.548
die Aufwendungen	0	4.781	1.539.329	1.534.548
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	104.861	0	1.087.720	1.192.581
die Ausgaben	104.861	0	1.087.720	1.192.581

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 420.000 EUR um 158.000 EUR erhöht und damit auf 578.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 475.000 EUR um 1.002.700 EUR erhöht und damit auf 1.477.700 EUR neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 durch die Stadt Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze der Stadt Gommern werden nicht geändert.

Gommern, den 03. November 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 30. September 2009, mit Beschluss Nr. 0476/ 2009, verabschiedete 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen des in § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Gommern in Höhe von 282.000 EUR und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern in Höhe von 578.000 EUR werden gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 30. Oktober 2009 erteilt.

Darüber hinaus wurde die Genehmigung für die in § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 festgesetzten, unveränderten genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Gommern in Höhe von 100.000 EUR erteilt. Der Restbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.378.000 EUR ist genehmigungsfrei.

Die Kreditgenehmigungen vom 23. März 2009 werden damit gegenstandslos.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA in der Zeit vom 16. November 2009 bis 24. November 2009, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 03. November 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

533

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 18.09.2007

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.10.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 18.09.2007 beschlossen.

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2009 bis 2011 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 31/2009 vom 13.10.2009 über die Änderung der Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Hohenwarthe wird § 13 (Gebührenpflicht), Abs. 2 wie folgt geändert:

(1) Die Abwassergebühr beträgt 4,03 Euro / m³ Abwasser.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 31/2009 vom 13.10.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 2.1.1. wie folgt geändert.

- (2) Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen/ Wasserlieferungsbedingungen des Trinkwasserversorgers bei der entsprechenden Erweiterung bzw. Änderung der Trinkwasserhausanlagen eingehalten wurden.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 31/2009 vom 13.10.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 3 Absatz 4 wie folgt geändert.

- (3) Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 18.09.2007 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenwarthe, den 13.10.09

gez. Peter Bergmann
Bürgermeister

534

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.10.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 beschlossen.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 28/2009 vom 28.10.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 2.1.1. wie folgt geändert.

- (1) Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen/ Wasserlieferungsbedingungen des Trinkwasserversorgers bei der entsprechenden Erweiterung bzw. Änderung der Trinkwasserhausanlagen eingehalten wurden.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 28/2009 vom 28.10.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 3 Absatz 4 wie folgt geändert.

- (2) Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und –stand muss der Gemeinde vorliegen.

Die 5. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Körbelitz, den 28.10.2009

gez. Brandt
Bürgermeister

535

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

1. Änderung der Gebührenordnung der Sporthalle Lostau

Die Gebührenordnung der Sporthalle Lostau wird wie folgt geändert:

es wird hinzugefügt:

3. 2. Seminarraum

für nicht gemeinnützige Veranstaltungen: 15,-- € / pro angefangene Stunde

Diese 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, d. 03.11.09

gez. Frommholz
Bürgermeister

536

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.10.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 beschlossen.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 29/2009 vom 22.10.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 2.1.1. wie folgt geändert.

- (1) Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen/ Wasserlieferungsbedingungen des Trinkwasserversorgers bei der entsprechenden Erweiterung bzw. Änderung der Trinkwasserhausanlagen eingehalten wurden.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr.29/2009 vom 22.10.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 3 Absatz 4 wie folgt geändert.

- (2) Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Die 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pietzpuhl, den 22.10.2009

gez. Rasch
Bürgermeisterin

537

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Woltersdorf

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalts (GO LSA) vom 05. Oktober 1993(GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 in Verbindung mit der EU – Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) , hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 19.10.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 8 (Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr), wird im Absatz 2 Punkt 3 wie folgt geändert:

- Beschäftigte von Unternehmen und Einrichtungen, (*gestrichen wird das Wort „ortsansässiger“*)

§ 2

§ 8 (Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr), wird im Absatz 2 Punkt 4 wie folgt geändert:

- Bürger, die aufgrund ihrer Beschäftigung nicht in der Lage sind, (*gestrichen wird das Wort „auswärtigen“*)

§ 3

Die 2. Änderung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Woltersdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr Woltersdorf vom 09. April 2001 außer Kraft.

Woltersdorf, den 19.10.2009

gez. Ehlert
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

538

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

Friedhofssatzung der Gemeinde Körbelitz

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Körbelitz gelegenen gemeindeeigenen Friedhof. Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6 Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen:
 - a) für Leichen 25 Jahre
 - b) für Urnen 20 Jahre
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Vgem Biederitz-Möser gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m bis 1,00 m Breite und 2,00 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1,00 m breit und 2,00 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2,00 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
 3. Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m - 1,00 m

Abstand: 0,30 m

4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen grabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestat- tungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz- Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedho- fes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstel- len von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17

Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten An- forderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche

b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche

c) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,25 m² Ansichtsfläche

5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Ge- meinde zugelassen werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anla- gen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nut- zungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nut- zungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeich- nung vorgelegt werden kann.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22

Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Körbelitz, den 28.10.2009

gez. Brandt
Bürgermeister

539

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarthe

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in seiner Sitzung

am 10.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hohenwarthe gelegenen gemeindeeigenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohenwarthe. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hohenwarthe waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Hohenwarthe.

§ 3

Betretungsrecht

- (1) Für den Friedhof werden keine besonderen Öffnungszeiten vorgesehen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - (b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - (d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Betätigung

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, insbesondere Geräte, Werkzeuge und Material zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung

beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem Bestatter in Abstimmung mit der Gemeinde veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten betragen;
 - a. für Leichen 25 Jahre
 - b. für Urnen 20 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Gemeinde gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
- (4) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Urnen können im Übrigen auf oder in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen beigesetzt werden.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollblütigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen),
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnengemeinschaftsanlage,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die

Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

- (4) Anonyme Urnengranstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit der Gemeinde auf einer speziell dafür vorgesehenen Gedenktafel außerhalb der Gemeinschaftsanlage des Verstorbenen zu erinnern. Grabschmuck kann an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden. Im Übrigen hat die Gemeinde sämtliche Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten; Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Gemeinde.
Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
- (3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (4) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (5) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beseitigt werden.
- (4) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 17

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger

baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Gemeinde die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Gemeinde.

§ 20 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder ein ebenen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 21 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro kann gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung geahndet werden, wer

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
7. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Anzeige tätig wird, an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
8. entgegen § 16 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anla-

- gen errichtet oder verändert,
- 9. Grabmale entgegen § 17 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- 10. Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- 11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 19 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- 12. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.11.1998 außer Kraft.

Hohenwarthe, den 10.11.2009

gez. Bergmann
Bürgermeister

540

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Friedhofssatzung der Gemeinde Pietzpuhl

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Pietzpuhl gelegenen gemeindeeigenen Friedhof. Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren:

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
 5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen:
 - a) für Leichen 25 Jahre
 - b) für Urnen 20 Jahre

2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Vgem Biederitz-Möser gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf ein behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m bis 1,00 m Breite und 2,00 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - c) Einzelgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1,00 m breit und 2,00 m lang.
 - d) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2,00 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
3. Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m - 1,00 m

Abstand: 0,30 m

4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17

Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche
b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche
c) auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,25 m ² Ansichtsfläche
5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils Festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.03.2009 außer Kraft.

Pietzpuhl, den 22.10.2009

gez. Rasch
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

541

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat in seiner Sitzung am 22.10.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 30.10.2009

gez. Beier
Bürgermeister

542

Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 05.11.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 10.11.2009

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

543

- Gemeindewahlleiterin -

Bekanntmachung

**Am 29. November findet für die Einheitsgemeinde Biederitz eine Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters statt.
Die Bürgermeisterwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Biederitz	01	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Heyrothsberge	02	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Gerwisch	03	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Gerwisch
Gübs	04	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Königsborn	05	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Königsborn
Woltersdorf	06	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 04.11.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 29.11.2009 um 17.00 Uhr in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zi.-Nr. 123 zusammen.

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

3. Die wählende Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Biederitz, d. 29.10.2009

gez. D. Jantz

544

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Wahl der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Biederitz am 29.11.2009 Beschluss Nr. 08-WK B-2009

Die Wahlkommission für die EG Biederitz hat auf ihrer Sitzung am 09.11.2009 gemäß § 62, i. V. m. § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 59 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 29. November 2009 beschlossen:

1. Ehlert, Thomas

**Bahnhofstraße 1
39175 Woltersdorf
Beruf: Sozialversicherungsfachangestellter**

2. Gericke, Kay

**Schulstraße 1
39175 Biederitz
Beruf: Unternehmer**

3. Janke, Siegfried

**Am Fuchsberg 9
39175 Heyrothsberge
Beruf: Dipl.-Ingenieur (FH)**

4. Michalski, Karla

**Bahnhofstraße 36
39175 Gerwisch
Beruf: Lehrerin**

Biederitz, d. 11.11.2009

gez. D. Jantz

545

- Die Wahlleiterin –

Bekanntmachung
Am 29. November 2009 findet für die Einheitsgemeinde Biederitz die
Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Heyrothsberge	02	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Gerwisch	03	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Gerwisch
Gübs	04	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Königsborn	05	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Königsborn
Woltersdorf	06	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 39175 Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 04.11.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 29.11.2009 um 17.00 Uhr in der Vgem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zi.-Nr. 123 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.

- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der VGem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, 29.10.2009

gez. D. Jantz

546

- Gemeindewahlleiter -

Bekanntmachung

**Am 29. November findet für die Einheitsgemeinde Möser eine Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters statt.
Die Bürgermeisterwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Hohenwarthe	01	Schulungsraum Feuerwehr Möserstraße 2 39291 Hohenwarthe
Lostau	02	Sitzungsraum der Gemeinde Möserstraße 19 39291 Lostau
Schermen	03	Gemeindezentrum Schermen Schulstraße 3 39291 Schermen
Körbelitz	04	Heimatsstube Körbelitz Breite Straße 14 39175 Körbelitz
Pietzpuhl	04	Kavaliershaus Pietzpuhl Schloßstraße 3 39291 Pietzpuhl

Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße – östlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße - nördlich - Friedenstraße - östlich	05	Grundschule Möser Gartenstraße 27 39291 Möser
Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße – westlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße - südlich - Friedenstraße - westlich	06	Grundschule Möser Gartenstraße 27 39291 Möser

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 04.11.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
3. Die wählende Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Möser, d. 29.10.2009
gez. G. Schulze

547

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Wahl der / des hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Möser am 29.11.2009
Beschluss Nr. 08-WK M-2009**

Die Wahlkommission für die EG Möser hat auf ihrer Sitzung am 10.11.2009 gemäß § 62, i. V. m. § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 59 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 29. November 2009 beschlossen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Bremer, Michael | Birkenweg 4
39291 Möser
Beruf: Wahlkreismitarbeiter |
| 2. Dehne, Hartmut | Am Mühlberg 21
39291 Lostau
Beruf: Verwaltungsbeamter |
| 3. Gent, Uwe | Burger Weg 16
39291 Pietzpuhl
Beruf: Beamter |
| 4. Köppen, Bernd | Mörtelstraße 27
39291 Hohenwarthe
Beruf: Dipl.-Ing. für Maschinenbau |
| 5. Schwenck, Ingeborg | Puhlmühle 1
39175 Körbelitz
Beruf: Ing.-Ökonom |
| 6. Seeger, Hans-Joachim | Feldstraße 15
39291 Möser
Beruf: Handwerksmeister / EU-Rentner |
| 7. Simon, Marko | Chausseestraße 17 b
39291 Schermen
Beruf: Umweltservicetechniker |

Möser, d. 11.11.2009

gez. G. Schulze

548

- Der Wahlleiter -

Bekanntmachung

**Am 29. November 2009 findet für die Einheitsgemeinde Möser die Gemeinderatswahl statt.
Die Gemeinderatswahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinden sind in folgende Wahlbereiche eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Hohenwarthe	01	Schulungsraum Feuerwehr Möserstraße 2 39291 Hohenwarthe
Lostau	02	Sitzungsraum der Gemeinde Möserstraße 19 39291 Lostau
Schermen	03	Gemeindezentrum Schermen Schulstraße 3 39291 Schermen
Körbelitz	04	Heimatsstube Körbelitz Breite Straße 14 39175 Körbelitz
Pietzpuhl	04	Kavaliershaus Pietzpuhl Schloßstraße 3 39291 Pietzpuhl
Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße – östlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße - nördlich - Friedenstraße - östlich	05	Grundschule Möser Gartenstraße 27 39291 Möser
Möser - Chaussee bis Einmündung Thälmannstraße – westlich - Thälmannstraße bis Einmündung Friedenstraße - südlich - Friedenstraße - westlich	06	Grundschule Möser Gartenstraße 27 39291 Möser

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 04.11.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Bei der Wahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der VGem Biederitz-Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 29.10.2009

gez. G. Schulze

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.